

## **II.) Geschäftsbedingungen für die Reservierung von Konferenz- und Banketträume im Bonjour Tagungshotel Stuttgart-Gerlingen (Stand 01.09.2003)**

Die umseitige Veranstaltungsvereinbarung wird mit der fristgemäßen Annahme durch unseren Kunden ( Auftraggeber ) für beide Seiten bindend und begründet ein Haftungsverhältnis zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu gleichen Teilen Hotel und Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet auch dann, wenn er mit dem Veranstalter in der Person nicht identisch ist.

### **1. Leistung**

Der Auftraggeber erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten. Sollten vereinbarte Räume nicht zur Verfügung stehen, so ist das Hotel verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.

### **2. Stornierung durch Auftraggeber**

Nach Abschluss des Vertrages ist ein Rücktritt (Storno) für den Auftraggeber nicht zulässig, ausgenommen im Fall der nicht vorhersehbaren höheren Gewalt. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Brand und auf Seite des Hotels auch Streik. Umdisposition, mangelnde Teilnehmerzahl, organisatorische oder ähnliche Gründe seitens des Auftraggebers / Veranstalters gelten nicht als höhere Gewalt.

### **3. Stornokosten**

Sollte der Auftraggeber die Leistungen des Hotels nach Vertragsabschluss nicht in Anspruch nehmen ( Storno durch Auftraggeber ) und das Hotel die freigegebenen Kapazitäten während des vereinbarten Reservierungszeitraumes nicht zu gleichen Preisen weitervermieten können, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Bereitstellungskosten.

Zusätzlich kann das Hotel bei einem Storno durch den Auftraggeber zwischen dem 8. und 14. Tag vor dem ersten Veranstaltungstag 60%, zwischen dem 3. und 7. Tag vor dem ersten Veranstaltungstag 80% und während der letzten zwei Tage vor dem ersten Veranstaltungstag 90% der im Vertrag vereinbarten Tagungspauschale, sowie für Getränke 9,-- Euro pro Tag, mal der im Vertrag genannten mindestens zu verrechnenden Personenanzahl, dem Auftraggeber als No-Show in Rechnung stellen, außer der Auftraggeber weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

### **4. Rücktritt des Hotels**

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### **5. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber teilt dem Hotel die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mit. Weicht diese endgültige Zahl der Teilnehmer von der bei Vertragsabschluß veranschlagten Zahl oder die tatsächliche Teilnehmerzahl von der als endgültig festgestellten Anzahl der Teilnehmer nicht mehr als 5% nach oben oder unten ab, so bleibt der Inhalt des Vertragsverhältnisses davon unberührt.

Weitergehende Abweichungen nach unten gelten als Teilstorno bezüglich der im Vertrag vereinbarten Tagungspauschale, sowie der 9,-- Euro pro Tag für Getränke, mal der im Vertrag genannten mindesten zu verrechnenden Personenanzahl und können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Abweichungen nach oben sollten unbedingt mit der Hoteldirektion abgestimmt werden, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet bleibt.

### **6. Veranstaltungsende nach Mitternacht**

Gehen Veranstaltungen über Mitternacht hinaus, so kann das Hotel dem Auftraggeber zusätzlich den Lohnkostenaufwand für das Servicepersonal (Grundlohn, Nacht- und Überstundenzuschläge zuzüglich 60% als Lohnnebenkosten) gesondert in Rechnung stellen.

### **7. Haftung für Schäden und Verluste**

Für Schäden und Verluste an Einrichtung und Inventar des Hotels während der Dauer der Veranstaltung steht der Auftraggeber ein, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Hotel bedarf. Für Schäden und Verluste von eingebrachten Gegenständen des Auftraggebers und der Veranstaltungsteilnehmer schließt das Hotel wegen der Vielzahl der Teilnehmer jede eigene Haftung aus. Sollte der Veranstalter/Auftraggeber eine Versicherung vorbezeichneter Gegenstände für erforderlich halten, schließt er diese in seinem Namen auf eigene Rechnung ab.

### **8. Anlieferung durch Auftraggeber**

Dekorationsmaterialien und sonstige Ausstattungsgegenstände für die Veranstaltung kann der Auftraggeber / Veranstalter innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anliefern, nach Ablauf der Veranstaltung sind diese Gegenstände innerhalb von 24 Stunden wieder abzuholen. Dekorationsmaterialien und ähnliche Gegenstände dürfen an Decken, Wänden und sonstigen Einrichtungsbestandteilen des Hotels nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Direktion angebracht werden. Derartige Materialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen; im Zweifelsfall lässt der Auftraggeber die Unbedenklichkeit durch die Feuerwehr bestätigen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

### **9. Ablaufstörungen**

Sollten Störungen oder Defekte an den technischen oder sonstigen Einrichtungen des Hotels den Ablauf der Veranstaltung mehr als unerheblich beeinträchtigen, so wird das Personal unverzüglich für Abhilfe sorgen. Gelingt dieses nicht, ist die Hoteldirektion kurz schriftlich zu verständigen, damit Hilfe von außen herbeigeholt werden kann.

### **10. Zahlungszeitraum**

Die Rechnungen des Hotels sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum (Tag des Versands) ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber verzichtet darauf, solchen Rechnungen Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Minderungsansprüche entgegenzusetzen, sondern wird etwaige eigene Ansprüche, soweit sie nach dem Gesetz und diesen Bestimmungen bestehen können, gesondert geltend machen.

### **11. Politische und Religiöse Veranstaltungen**

Wird ohne schriftliche Zustimmung eine politische oder religiöse Veranstaltung durchgeführt oder besteht begründeter Anlass, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf unseres Hauses oder unserer Gäste zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

### **12. Musikalische Darbietungen**

Musiker und Künstlergagen sind vom Veranstalter entweder direkt mit dem betroffenen Personen abzurechnen oder uns im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

### **13. Schriftform und Gerichtsstand**

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer verbindlichen Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Betriebsort.